

## Vorbemerkungen:

Den Ausschüssen können gemäß § 41 Abs. 6 KrO NRW als Mitglieder mit beratender Stimme volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

## Erläuterungen:

Inklusion ist ein Querschnittsthema, das viele Lebensbereiche betrifft. Deshalb besteht bei den Mitgliedern des Fachbeirats der Wunsch, in weiteren Ausschüssen mit beratender Stimme vertreten zu sein.

Vor diesem Hintergrund ist in der Änderungsfassung der Geschäftsordnung die Möglichkeit eines Antrags an den Kreistag vorgesehen, damit Mitglieder des Fachbeirats neben dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit auch in weiteren Ausschüssen als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner mitwirken können (§ 4 Abs. 2).

Der Inklusions-Fachbeirat hat in seiner Sitzung am 19.08.21 beschlossen, es sei beabsichtigt und wünschenswert, in folgende Ausschüsse Mitglieder zu entsenden:

### Ausschuss für Planung und Verkehr

Oftmals bestehen für Personen mit Beeinträchtigungen erhebliche Hindernisse bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Barrieren zeigen sich insbesondere in Form einer mangelnden Ein- und Ausstiegshilfe, in Form mangelnder akustischer und visueller Hinweise oder in Form anderer Unsicherheiten (z.B. in Bezug auf Fahrgastinformationen oder der Bedienung von Fahrscheinautomaten).

### Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus

Barrierefreiheit bedeutet, dass jeder Mensch problemlos Zugang zu allen gestalteten Lebensbereichen hat und diese uneingeschränkt nutzen kann. Dies gilt auch für Reise- und Kulturangebote. Menschen mit Behinderungen werden gerade bei Reisen häufig vor große Herausforderungen gestellt, da Barrierefreiheit bei touristischen Angeboten oft noch nicht ausreichend vorhanden ist. Grundsätzlich bietet Barrierefreiheit für alle Menschen mehr Komfort und bessere Zugänglichkeit, auch für Seniorinnen und Senioren. Auch digitale Medien sollten sowohl in der Arbeitswelt als auch in der Freizeit barrierefrei von Menschen mit Behinderung nutzbar sein.

Den Mitgliedern des Inklusions-Fachbeirates ist es ein Anliegen, ihre Interessen als sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohnern in den beiden vorge-

nannten Ausschüssen zu vertreten.

Die Bestellung zum sachkundigen Einwohner setzt voraus, dass der/die Betreffende im Rhein-Sieg-Kreis wohnt und volljährig ist. Im Übrigen dürfen nur die Personen sachkundige Einwohner werden, die nicht unter die Inkompatibilitätsregelungen nach § 13 Kommunalwahlgesetz fallen. Für die in einen Ausschuss gewählten sachkundigen Einwohner können Stellvertreter gewählt werden. Diese Voraussetzungen sind bei den Vorgenannten erfüllt.

Um Beratung wird gebeten.

Im Auftrag

Liermann  
(Amtsleitung Sozialamt)